

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen

„Gesunde Luft - gesunder Boden. Bürgerinitiative gegen weitere Mastställe in Mettingen“.

§ 2

Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung

- des Gesundheits-, Umwelt- und Landschaftsschutzes
- sowie des Heimatgedankens

in Mettingen durch

- die Verhinderung des Baus von Massentierhaltungsanlagen in der Nähe des Schulzentrums,
- die Verhinderung des Baus weiterer Tiermastställe, soweit sie die Belastung für die Mettinger Bevölkerung erhöhen und die Gesundheit, die Umwelt oder das Orts- und Landschaftsbild in Mettingen weiter unzumutbar beeinträchtigen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Natürliche Personen und Vereine können auf Antrag Mitglieder werden.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- mit freiwilligem Austritt aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste (vgl. § 8),
- durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären. Er ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden,

- wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat,
- wenn es sich in einer Weise verhalten hat, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins nachhaltig zu schädigen.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist im Vorstand zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Ein Mitglied des Vorstands kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 8

Der Verein „Gesunde Luft - gesunder Boden. Bürgerinitiative gegen weitere Mastställe in Mettingen“ wird durch Spenden finanziert. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eingezogene Jahresbeiträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht anteilig zurückgezahlt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat und trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung des Mahnschreibens eingegangen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 9

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- vier Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands erteilt ist.

Unterbevollmächtigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der zustimmenden Beschlussfassung des Vorstands.

§ 11

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 12

Vereinsführung und Geschäftsführung liegen in den Händen des Vorstands. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01. 01. bis zum 31. 12.)

Die Willensbildung des Vorstands erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der 1. oder der 2. Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, ist dieser nicht anwesend, der 2. Vorsitzende.

Beschlüsse werden auf der mindestens einmal pro Halbjahr stattfindenden Sitzung des Vorstands gefasst. Sie sind von dem Schriftführer oder von einem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Mitglied des Vorstands schriftlich niederzulegen.

Zu Sitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands mindestens 10 Tage vorher einzuladen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich im 1. Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand durch einfachen Brief, E-Mail oder Einladung über die lokale Presse an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einberufen. Soweit über eine Satzungsänderung entschieden werden soll, muss die Einladung einen entsprechenden Hinweis enthalten.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Versammlung wird von dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt auf Antrag des 1. oder 2. Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck und zur Wahl des 1. Vorsitzenden kann die Versammlung von einem Mitglied geleitet werden, das aus der Mitte der Versammlung gewählt wird.

Im Falle des Rücktritts der beiden Vorsitzenden wird die Versammlung bis zur Wahl eines Versammlungsleiters von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Wahl zweier Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung prüfen und in der Mitgliederversammlung dazu Stellung nehmen
- Entlastung des Vorstands
- Falls Mitgliedsbeiträge erhoben werden, zur Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
- Entscheidung über die Beschwerde bzgl. der Ablehnung der Vereinsaufnahme
- Vereinsausschluss von Mitgliedern des Vorstands

Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder und sind nur wirksam, wenn ein entsprechender Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten war.

Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 15

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ANTL Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e.V. zu.